

Eine Änderung der Zuckerkarte.

Für 14 Tage 375 Gramm Zucker.

Der Berliner Magistrat gibt eine neue Verordnung über die Abgabe und Entnahme von Zucker bekannt, die den § 2 der Verordnung vom 28. April dahin ändert, daß auf jeden Zuckerkartenabschnitt, der jetzt für 14 Tage gilt, 375 Gramm Zucker, also $\frac{3}{4}$ Pfund abgegeben und entnommen werden dürfen, so daß auf den Kopf der Bevölkerung monatlich etwa 830 Gramm Zucker entfallen. Berlin kann also zugunsten seiner Bevölkerung eine höhere Verteilungsmenge Zucker festsetzen als z. B. Danzig, Posen, Potsdam, Altona, Lübeck, Rostock, Köln, Elberfeld, Magdeburg, Aachen, Kassel, Königsberg, Wiesbaden, Hamburg, Metz und Beuthen. In Hamburg entfallen nur 664 Gramm monatlich, in Metz nur 543 Gramm und Beuthen sogar nur 434 Gramm auf den Kopf. Dem Mangel an Zucker kann außerdem leicht durch Benutzung von Süßstoff abgeholfen werden, der auf Bezugskarten, die auf schriftlichen Antrag von der Zucker-versorgungsstelle Berlin, Rathaus, Zimmer 99, ausgestellt werden, von den Drogenhandlungen bezogen werden kann.

Zugleich mit dieser Abänderungsverordnung veröffentlicht der Magistrat eine Verordnung, die die Berechnung des Kleinhandelshöchstpreises für die Zuckermengen der einzelnen (neuen) Abschnitte enthält. Die alten Höchstpreise bleiben an sich bestehen. Es kosten danach bei einem Pfundpreis von:

	30 Pf.	32 Pf.	34 Pf.
375 Gramm . . .	23 "	24 "	26 "
750 " . . .	45 "	48 "	51 "
1125 " . . .	68 "	72 "	77 "
1500 " . . .	90 "	96 "	102 "